



## **Unterrichtung der Staatsregierung**

**gemäß Art. 48a Satz 1 AGGVG über die im Jahr 2023 durchgeführten Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 StPO**

Gemäß Art. 48a Satz 1 des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (AGGVG) hat das Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 26. März 2024 mitgeteilt, dass im Berichtsjahr 2023 in Bayern keine Maßnahmen nach § 100c Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) durchgeführt wurden.

Die Präsidentin

**Ilse Aigner**